

Präsident Voßkuhle	BVR Landau	BVR Huber	BVRin Hermanns	BVR Müller	BVRin Kessel-Wulf	BVRin König	BVR Maidowski						
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.						
Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Verfahrensrecht	Strafrecht und Strafrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Verfahren aus sämtlichen Rechtsgebieten, bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen	Abgaben- und Steuerrecht, einschließlich Verfahrensrecht	Materielles und formelles Strafvollstreckungsrecht	Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft, einschließlich einstweilige Unterbringungen nach § 126a StPO	Maßnahmen im Vollzug von Untersuchungshaft	Asylrecht						
Personalvertretungsrecht								Zwangsvollstreckungsrecht	Wahlrecht	Maßnahmen im Vollzug von Strafhaft	Aufenthaltsrecht		
Parlamentsrecht, einschließlich der Vorlagen nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes								Aus dem Strafrecht: Wiedereinsetzung	Insolvenzrecht	Parteienrecht	Maßnahmen im Vollzug von Unterbringungen	Wohnungseigentumsrecht	
Petitionsrecht								Staatskirchenrecht, einschließlich des Rechts der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften und des zugehörigen Disziplinarrechts	Klageerzwingungsverfahren	Waffenrecht	Maßnahmen im Vollzug von sonstigen Freiheitsentziehungen	Berufs- und Ausbildungsrecht	
Gnadensachen								Kommunalrecht, insbesondere Verfassungsbeschwerden gemäß § 91 BVerfGG	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht	Privat- und Nebenklage	Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren	Freiwillige Gerichtsbarkeit	Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren
Wehr- und Ersatzdienstrecht, einschließlich Unterhaltssicherungsrecht								Auslieferungsrecht			Ordnungswidrigkeitenrecht	Staatsangehörigkeitsrecht	
	Zentralregistersachen			Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht	Vertriebenenenrecht								
	Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist												
	Allgemeines Zivilrecht (2 Zehntel), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Allgemeines Zivilrecht (1 Zehntel), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Allgemeines Zivilrecht (1 Zehntel), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Allgemeines Zivilrecht (1 Zehntel), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Allgemeines Zivilrecht (1 Zehntel), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Allgemeines Zivilrecht (2 Zehntel), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Allgemeines Zivilrecht (3 Zehntel), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist						
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.						
Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), sofern sie überwiegend den Umfang der Rechte und Pflichten der Parlamente und ihrer Organe betreffen	Verfahren zur Feststellung des Fortgeltens von Recht als Bundesrecht nach Artikel 126 GG (§ 13 Nr. 14 BVerfGG)	Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 2, Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG (§ 13 Nr. 7 und 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Verfahren zur Feststellung der Verwirkung von Grundrechten nach Artikel 18 GG (§ 13 Nr. 1 BVerfGG)	Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien nach Artikel 21 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 2 BVerfGG)	Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), sofern sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen	Normenkontrollverfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 6a, 6b BVerfGG)	Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist						
Öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), bei denen die Auslegung und Anwendung der Artikel 23 oder 24 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen		Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), sofern sie den verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien oder das Wahlrecht betreffen	Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 2, Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG (§ 13 Nr. 7 und 8 BVerfGG), soweit sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen	Anklagen gegen den Bundespräsidenten nach Artikel 61 GG (§ 13 Nr. 4 BVerfGG)	Richteranklagen nach Artikel 98 Abs. 2 und 5 GG (§ 13 Nr. 9 BVerfGG)						
Öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Völkerrechtsqualifizierungsverfahren nach Artikel 100 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 12 BVerfGG)		Wahlprüfungsbeschwerden nach Artikel 41 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 3 BVerfGG)									
		Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Nichtanerkennungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4c GG (§ 13 Nr. 3a BVerfGG)									